

Seysler von diesem Generale; es ist unbillig, es ist ungerecht. dies einzuführen und jetzt in einem constitutionellen Staate will man es in einem Theile des Landes nachholen? Daher auch glaube ich wohl, daß mit den Parteien eine Veränderung getroffen werden müsse. Es würde: 1) die große Zahl von Berwüfnissen und Streitigkeiten zwischen Gerichtsobrigkeiten und Gerichtsuntergebenen vermieden; 2) wie viele Prozesse und andere Berwüfnisse sind über diesen Gegenstand nicht anhängig! Ich enthalte mich zwar, deshalb einen besondern Antrag zu stellen, aber ich behalte mir vor, dies zu einer gelegenen Zeit zu thun.

Präsident D. Haase: Insofern Niemand das Wort ergreift, würde Herr Referent noch das Schlußwort haben.

Referent Abg. v. Thielau: Was die Bemerkungen anlangt, welche der Abg. Scholze gemacht hat, so glaube ich, daß ich mich enthalten könne, weiter darauf einzugehen, da in Ermangelung eines Antrags es nicht erforderlich sein würde, über die Aenderung der Bestimmungen des betreffenden Gesetzes, welche der Abg. Scholze wünscht, eine Discussion zu eröffnen. Wegen Einführung des Generale von 1751 bemerke ich, daß es dem geehrten Abgeordneten wohl bekannt sein muß, daß der Antrag eines Einzelnen auf Einführung dieses Generale Seiten der oberlausitzer Stände nicht angenommen worden ist. Was ferner den Antrag des Herrn Abg. Haden betrifft, statt der Worte des Berichts: bis zum Ablauf des Jahres 1845 zu verlängern, hineinzusetzen: „bis zu dem Eintritte des von der hohen Staatsregierung in Aussicht gestellten peremptorischen Termins zu verlängern,“ so hat die Deputation keinen Zweifel gehabt, daß eine Verschiedenheit des peremptorischen Termins für Berechtigte und Verpflichtete nie in der Absicht weder der hohen Staatsregierung, noch der Stände liegen könne; wenn die hohe Staatsregierung einen bestimmten Termin zur peremptorischen Frist nicht angegeben hat, so glaubte die Deputation auch nicht über das allerhöchste Decret hinausgehen zu dürfen oder zu mögen, weil dadurch jetzt schon der peremptorische Termin ausgesprochen werden mußte, und die Deputation eben glaubte, daß es nicht zweckmäßig sein würde, sich jetzt bestimmt auszusprechen. Im Jahre 1845 werden sich die Stände versammeln, und ohne ständische Bewilligung wird die peremptorische Frist auch nicht erlassen werden; daher, glaube ich, ist es nicht nothwendig, sich schon jetzt auf etwas Weiteres einzulassen; hat die hohe Staatsregierung kein Bedenken dagegen und will die Kammer auf den Antrag des Herrn Abgeordneten eingehen, so scheint es mir, die Deputation könne auch damit sich zufriedenstellen. Was endlich den Antrag des Abg. Hensel (s. denselben oben) betrifft, so habe ich meinerseits nichts dagegen zu bemerken, wenn die Kammer darauf eingehen wollte; ob zwar ich mir einen ganz besondern Nutzen davon nicht verspreche; denn wenn in dem zu erlassenden Gesetze darauf hingewiesen wird, daß sehr bald ein Schlußtermin erfolgen werde, so weiß ich nicht recht, warum jeder einzelnen im Ablösungsproceß begriffenen Gemeinde eine besondere Bekanntmachung der Absicht, einen solchen Termin zu setzen, zugefertigt werden solle. Jede Gemeinde bekommt das Gesetz.

Staatsminister v. Mostig und Jändendorf: Seiten der Staatsregierung ist dem allenthalben beizupflichten, was vom Herrn Referenten geäußert worden. Es scheint in der That nicht rathsam, den Termin für Ueberweisung der Renten an die Landrentenbank über das Jahr 1845 hinaus zu verlängern. Im Jahr 1845 würde, wenn überhaupt das Bedürfniß einer solchen Verlängerung des Termins sich herausstellte, mit den Ständen darüber zu berathen sein. Was übrigens den Antrag des Abg. Hensel betrifft, so hat die Staatsregierung geglaubt, daß der von ihm beabsichtigte Zweck schon durch die heutige Discussion erreicht sei. Indes dürfte einer solchen Bekanntmachung ein erhebliches Bedenken nicht entgegenstehen.

Präsident D. Haase: Wenn Niemand das Wort begehrt, werde ich übergehen auf die Hauptfrage. Der Antrag des Herrn Abg. Hensel ist ganz unabhängig von dem Antrage der Deputation und würde sich diesem sodann anschließen. Es verändert aber der Antrag des Abg. Haden den der Deputation, und ich würde, wenn die Deputation damit einverstanden ist, daß der Antrag des Abgeordneten, wie es scheint, als ein Unteramendement anzusehen, denselben zuerst zur Abstimmung bringen. Wäre jedoch die Deputation anderer Ansicht und bestände sie darauf, daß ihr Antrag zuerst zur Abstimmung komme, so würde ich zunächst auf deren Antrag die Frage richten.

Ref. Abg. v. Thielau: Ich würde darauf antragen, daß über das Gutachten der Deputation zuerst abgestimmt würde.

Präsident D. Haase: Die Deputation hat Seiten ihres Berichts den Antrag dahin gestellt, die zweite hohe Kammer wolle sich dahin auslassen: „daß sie vollkommen einverstanden mit der in dem allerhöchsten Decrete vom 25. Novbr. ausgesprochenen Ansicht der hohen Staatsregierung sei, die in den Verordnungen vom 9. März und 10. Novbr. 1837 den Verpflichteten hinsichtlich der Ueberweisung auferlegter Renten an die Landrentenbank zugestandenen Vergünstigungen bis zu Ablauf des Jahres 1845 zu verlängern.“ Ich würde zunächst die Frage auf das Gutachten der Deputation stellen und sofort die Frage auf den ganzen Antrag richten. — Für jetzt, meine Herren, werden Sie bloß durch Aufstehen oder Sitzenbleiben die Frage beantworten. Ich frage also die Kammer: ob sie dem Antrage der Deputation, wie er im Berichte enthalten ist, beitrifft? — Dies geschieht einstimmig.

Präsident D. Haase: Sonach erledigt sich der Antrag des Abg. Haden.

Ich komme nun auf den Antrag des Abg. Hensel, welcher mit dem Hauptantrage der Deputation sich vereinigen läßt. Ich will den Antrag nochmals verlesen: Die hohe zweite Kammer möge im Verein mit der hohen ersten Kammer der über das vorliegende allerhöchste Decret abzugebenden Erklärung das Gesuch beifügen: „Die hohe Staatsregierung wolle die geeignetsten Maßregeln zur möglichsten Beschleunigung der Ablösungsgeschäfte treffen und mit der wegen der jetzigen Fristverlängerung für die den Verpflichteten gestattete Ueberweisung ihrer Renten an die Landrentenbank zu erlassenden Verordnung